

HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg

Körperschaft Öffentlichen Rechts



A-5010 Salzburg
Kaigasse 28
Tel: +43 (662) 8044-6000
Fax: +43 (662) 8044-6030
E-Mail: vorsitz@oeh-salzburg.at
www.oeh-salzburg.at

An:
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Per Email an:
christine.perle@gmwf.gv.at

Salzburg, am 21.12.2012

Stellungnahme der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg zum Entwurf „Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG, Implementierung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung“

(Geschäftszahl: BMWF-52.250/0181-I/6/2012)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Paris-Lodron Universität Salzburg erlaubt sich, wie folgt Stellung zum vorliegenden Entwurf zu beziehen:

Allgemeines

Der vorliegende Entwurf weist eine Reihe legistischer Unklarheiten und Unzulänglichkeiten auf. So werden mehrere zentral bedeutende Begriffe (siehe nachfolgende Abschnitte) nicht oder nicht hinreichend definiert. Darüber hinaus enthält der Entwurf mehrere widersprüchlich anmutende Passagen, wie etwa die unterschiedlichen Zeitpunkte des in- und außer-Kraft-Tretens gesetzlicher Bestimmungen.

Der Prozess des Zustandekommens des Entwurfs enttäuscht durch die fehlende Einbeziehung der betroffenen Universitätsangehörigen, insbesondere der Studierenden, der Lehrenden sowie der Leitungsorgane. Der Umstand, dass maßgebliche Bestimmungen bereits vor der parlamentarischen Beschlussfassung vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung umgesetzt werden, insbesondere in Form von Bestimmungen in den kürzlich abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten für die Leistungsvereinbarungsperiode 2013-15, trägt dazu bei, die Genese des Entwurfs aus demokratiepolitischer Sicht als unzufriedenstellend beurteilt zu müssen.

www.oeh-salzburg.at

§ 14c. Gesamtösterreichischer Universitätsentwicklungsplan

Grundsätzlich wird die Einführung eines gesamtösterreichischen Planes zur Entwicklung der Universitäten begrüßt. Allerdings sollte dieser Entwicklungsplan nicht auf Universitäten limitiert sein, sondern auch Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen in die Entwicklungsplanung einbeziehen.

Kritikwürdig ist jedoch die fehlende Einbindung der hochschulpolitischen Akteure in den Erstellungsprozess des gesamtösterreichischen Entwicklungsplanes. Der Entwurf sieht weder für die Hochschulkonferenz, noch für andere Mitbestimmungsformen eine maßgebliche Rolle vor, sondern lokalisiert das Gestaltungsmonopol bei dem Minister bzw. der Ministerin für Wissenschaft und Forschung. Gerade angesichts der hohen Bedeutung dieses gesamtösterreichischen Entwicklungsplanes wäre die Verankerung von Beteiligungsrechten dringend notwendig.

§ 14d. Universitätsfinanzierung

Entgegen seiner Bezeichnung sieht der gegenständliche Entwurf keine Studienplatzfinanzierung in jenem Sinn vor, dass die realen Kosten der Studienplätze an einer Universität als Grundlage der Berechnung der Universitätsbudgets herangezogen werden. Vielmehr werden die vorhandenen knappen Budgetmittel anhand der Zahl prüfungsaktiver Studierenden neu verteilt.

Die laut Schlussbricht der gemeinsamen Arbeitsgruppe von BMWF und Rektoraten zur kapazitätsorientierten Studienplatzfinanzierung notwendigen Mittel in der Höhe von einmalig 850 Millionen Euro und bei einem Vollausbau von jährlich 1,2 Milliarden Euro werden nicht einmal ansatzweise bereitgestellt. In Verbindung mit dem Ziel der Herstellung besserer Betreuungsverhältnisse impliziert die Fortsetzung der Unterfinanzierung der Universitäten, dass die Zahl der Studienplätze markant reduziert wird. Eine Reduktion der Zahl der Studierenden widerspricht den grundsätzlichen gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Bedürfnissen unseres Landes.

Die Zusammensetzung des Teilbetrags für Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste im Globalbudget weist ein erhebliches Defizit auf. Die Priorisierung des nicht näher definierten wettbewerbsorientierten Forschungsindikators bedeutet, dass die Handlungsräume für ergebnisoffene Grundlagenforschung stark eingeschränkt werden.

§ 14f. Verbesserung der Studienbedingungen/Künftige Kapazitätsregelungen

Die Definition von Prüfungsaktivität mit 16 ECTS-Punkten ist höchst fragwürdig, da sie Studierende, welche zwar Prüfungen ablegen, aufgrund von Berufstätigkeit oder Betreuungspflichten jedoch in geringerem Ausmaß, nicht berücksichtigt. Die Teilzeitstudierenden stellen jedoch einen erheblichen Anteil der österreichischen Studierendenschaft dar. Der gegenständliche Entwurf schafft Anreize für die Universitäten, die Kosten zur Betreuung der nicht budgetrelevanten Teilzeitstudierenden zu minimieren oder ihre Prüfungsleistung zu steigern. Letzteres könnte bei einer Erhöhung des Leistungsdrucks zu vermehrter Überforderung führen und Studienabbrüche fördern. Das Phänomen der Teilzeitstudierenden sollte im Kontext der sozioökonomischen Lage der Studierenden und der Beschaffenheit des Stipendiensystems konzeptualisiert werden.

Besonders problematisch ist die fehlende Definition des Begriffs der „Studienwerberinnen und -werber“ in § 14f. Abs 2. An dieser Stelle sei auf die Kritik in der Stellungnahme der Österreichischen HochschülerInnenschaft vom 21.12.2012 (Seite 3-4) verwiesen.

§ 14g. Zugangsregelungen in besonders stark nachgefragten Studien

Die Bestimmungen dieser Passage leiden unter mehreren Unklarheiten und Mängeln. Zum einen ist zu befürchten, dass die Festlegung der österreichweiten Mindestzahlen bei den Studienplätzen primär mit Hinblick auf die vermeintlichen Bedürfnisse des Arbeitsmarktes errechnet werden. Zum anderen bleibt unklar, wie die in § 14g. Abs. 4 angeführten Vorgaben umzusetzen seien und was unter „nichttraditionellen“ StudienwerberInnen zu verstehen sei.

§ 14h. Studieneingangs- und Orientierungsphase

Wenngleich die Abschaffung der lebenslangen Sperre für ein Studium bei Nichtbestehen der Studieneingangs- und Orientierungsphase positiv zu bewerten ist, sind mehrere Kritikpunkte an § 14h. angebracht. Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass ein Auswahlverfahren als Teil der Studieneingangs- und Orientierungsphase organisiert werden kann. Dies widerspricht der in § 66 Abs. 5 verankerten Regelung, derzufolge die Studieneingangs- und Orientierungsphase nicht als quantitative Zugangsbeschränkung dienen darf.

Zudem erfordert die Frage nach der Berechnung der Prüfungsantritte bei Studierenden, welche sich nach Nichtbestehen der Studieneingangs- und Orientierungsphase im darauffolgenden Studienjahr neu inskribieren, dringend einer Klärung.

Paradox erscheint überdies, dass die erst vor Kurzem beschlossene Neuregelung der Zulassungsfristen nach § 61, die die Planungssicherheit der Universität verbessert, durch die erwartbaren Verdrängungseffekte zwischen Studienrichtungen infolge der Aufnahmeverfahren konterkariert werden.

Für die Hochschülerinnen- und hochschülerschaft an der Paris-Lodron Universität Salzburg,

Mag. Kay-Michael Dankl
Referat für Bildungspolitik